

11. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

16. Juli 1952

535/J

Anfrage

der Abg. Dr. Pfeiffer, Dr. Stüber und Genossen
 an den Bundesminister für Finanzen,
 betreffend eine Novellierung des Pensionsüberleitungsgesetzes.

- - - - -

Aus dem Kreis der unter die Bestimmungen des Pensionsüberleitungsgesetzes (PÜG.) fallenden Pensionsparteien werden in zweifacher Hinsicht Klagen laut:

1. Beamte mit voller Hochschulbildung klagen darüber, daß ihnen im Gegensatz zu den Neupensionisten (§ 46 Abs. 1 GÜG.) die Zeit der Hochschulstudien im Höchstmaß von 4 Jahren für die Ruhegenüsbemessung nicht angerechnet wird. Obwohl ihnen zufolge § 2 Abs. 4 BÜG. der in § 116 Gehaltsgesetz 1927 für Beamte mit voller Hochschulbildung als Anstellungserfordernis vorgesehene höhere Hundertsatz von 2.4 Prozent für jedes 10. Dienstjahr überschreitende Dienstjahr gewahrt bleibt, wirkt sich dieser Grundsatz erst bei einer 30 Dienstjahre überschreitenden Dienstzeit günstig aus. Beträgt aber die Dienstzeit weniger als 30 Dienstjahre, so sind die Altpensionisten gegenüber den Neupensionisten durch die Nichtanrechnung der Hochschulstudienzeit benachteiligt. Diese Benachteiligung trifft somit die vielen vorzeitig in den Ruhestand versetzten akademischen Beamten, die ja schon durch die vorzeitige Pensionierung, die Nichtanrechnung der Dienstzeit 1938 bis 1945 und die Nichtberücksichtigung der normalmäßigen Beförderungen dieser Zeit auf das allerschwerste geschädigt wurden.

Es könnte daher, um die aufgezeigte Härte des Pensionsüberleitungsgesetzes zu beseitigen, bestimmt werden, daß § 46 Abs. 1 GÜG. auf die Pensionsparteien des PÜG. dann Anwendung findet, wenn sich nach den am 13. 3. 1938 in Geltung gestandenen Vorschriften ein niedrigerer Ruhe (Versorgungs)genuß ergibt als nach den pensionsrechtlichen Bestimmungen des Gehaltsgesetzes. Ein höherer Ruhegenuß auf Grund der alten Vorschriften erscheint hingegen dadurch gerechtfertigt, als die Altpensionisten bis zum 1.1.1953, also volle 6 Jahre, auf ihre volle Angleichung an die Neupensionisten warten müssen, also bis dahin weniger bekommen.

2. Nach § 10 PÜG. kann Ruhestandsbeamten des Bundes, die in der Zeit zwischen dem 5. März 1933 und dem 27. April 1945 gegen Zahlung der Differenz zwischen ihrem Ruhegenuß und ihrem letzten Aktivitätsbezug verwendet worden sind, die Zeit dieser Verwendung für den Hundertsatz des Ruhegenusses angerechnet werden.

12. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

16. Juli 1952

Die Erläuterungen der Regierungsvorlage schweigen sich über diese sonderbare Regelung aus. Es ist nämlich erstens nicht einzusehen, warum diese tatsächliche Verwendungszeit nur angerechnet werden "kann", und zweitens nicht einzusehen, warum die Anrechnung nur dann zulässig ist, wenn der verwendete Ruhestandsbeamte die Differenz der Bezüge bezahlt bekam.

Es ist nämlich auch vorgokommen, daß Ruhestandsbeamte in der Zeit von 1938 bis 1945 und auch darüber hinaus wegen Personalmangels unter gleichzeitiger Stilllegung ihres Ruhegenusses als Vertragsbedienstete bei ihrer früheren Dienststelle verwendet und entlohnt wurden. Diese Vertragsbediensteten waren nach den Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes versicherungsfrei. Andererseits hatte § 11 der zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamtenrechtes vom 3. Mai 1940, DRGBl. I S.732, bestimmt, daß bei Ruhestandsbeamten, die seit 1.9.1939 als Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst beschäftigt wurden, diese Dienstzeit ihrer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit hinzuzurechnen ist. Mit dieser Anrechnung haben nun diese wiederverwendeten Ruhestandsbeamten gerechnet und daher auch auf eine freiwillige Versicherung, sofern sie überhaupt möglich war, verzichtet.

Diese Dienstzeit geht nun diesen wiederverwendeten Ruhestandsbeamten nach der derzeitigen Regelung des § 10. PÜG. völlig verloren, weil ihnen diese Zeit nicht angerechnet werden kann. Das ist eine nicht zu rechtfer- tigende Härte, die unbedingt beseitigt werden muß.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister bereit, die aufgezeigten Härten und ungerechten Auswirkungen des § 2 Abs. 4 Satz 2 und des § 10. Pensionsüberleitungsgesetz durch Ausarbeitung einer entsprechenden Regierungsvorlage oder in sonstiger geeigneter Weise zu beseitigen?

•••••